

Protokoll der Gemeinderatssitzung

vom Mittwoch, 30. Mai 2007, um 19 Uhr, im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes Felixdorf.

Tagesordnung

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 25.4.2007
2. Einläufe und Berichte
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Auftragsvergabe „Tschechenring“
5. Zusatz Friedhofsgebührenordnung
6. Änderung der Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
7. Löschung vom Wiederkaufsrecht
8. Subventionsansuchen
9. Reassumierung Wohnungsvergabe lt. GR-Beschluss vom 14.3.2007
10. Wohnungsvergaben
11. Übereinkommen betreffend Garagenbenützung
12. Personalangelegenheiten

Vorsitz: Bgm. Karl Stieber

Anwesend: Vbgm. Karl Lauermann
die Gf.GR Karl Frisch, Ing. Günther Straub,
Inge Landstetter, Ing. Richard Buchberger und Albert Eder,
die GR Michaela Frisch, Marina Ginner, Ernst Kratochwill,
DI Dr. Gerhard Pramhas, Ilse Horejs, Dietmar Wötzl, Manfred
Lugger, Hedwig Divos, DI Josef Pressler, Margit Harrer,
Bettina Buchberger, Josefa Gruber, Ing. Christian Reindl und
Markus Farnleitner.

Entschuldigt: Gf.GR Walter Kahrer, die GR Robert Erlacher, Andrea
Theurerweckl und Ing. Nicolas Siebert.

Schriftführerin: Sylvia Charvat

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19 Uhr die Sitzung.

Von der Sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion liegt ein Dringlichkeitsantrag vor. Es soll der Abschluss eines Leasingvertrages (samt Beilagen) mit der CA-BV betreffend Finanzierung für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses beschlossen werden.

Als Begründung wird angeführt:

Da mit den Planungsarbeiten für das neue Feuerwehrhaus noch vor den Urlaubsmonaten begonnen werden sollte, muss die Beschlussfassung über die Finanzierung so rasch als möglich getätigt werden.

Bgm. Stieber stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 12 gereiht. Die Personalangelegenheiten werden unter Punkt 13 besprochen.

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 25.4.2007

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde allen Gemeinderäten zugesandt. Gf.GR Frisch stellt gemeinsam mit GR DI Pressler den Antrag, auf Verlesung zu verzichten. Da kein Einwand besteht, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Einläufe und Berichte

Für die Beileidsbezeugungen der Marktgemeinde Felixdorf haben sich bedankt: Trude Atzinger, Fam. Weninger, Rosa Grund, Fam. Thiel, Othmar Kotrba, Fam. Schimpf, Johanna Chalupa, Fam. Frisch und Fam. Horejs, Mathilde Liepold, Frau Wondra und Wilhelm Pichlbauer.

In der letzten Sitzung wurde die Frage aufgeworfen, für wie viele Lehrlinge Schulerhaltungsbeiträge seitens der Marktgemeinde Felixdorf bezahlt werden.

Bgm. Stieber teilt mit, dass im Jahr 2006 für 27 Lehrlinge ein Betrag in Höhe von € 20.115,00 durch die Abteilung Gemeinden einbehalten wurde.

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds teilt mit, dass für den Kindergartenzubau Bräunlichgasse eine Sockelbeihilfe in Höhe von € 41.400,-- (20% der Kosten) überwiesen wurde. Zusätzlich wird ein Zinsenzuschuss in Höhe von 3,81% zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 48,5% der abgerechneten, vom Fonds anerkannten, Kosten gewährt.

Mit Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung wird mitgeteilt, dass für die Aktion Essen auf Rädern, 2. Halbjahr 2006, eine Landesförderung in Höhe von € 3.135,10 zuerkannt wird.

Die Gruppe Wasser – Abteilung Wasserwirtschaft – des Amtes der NÖ Landesregierung informiert schriftlich über die Erhebung der Wassergüte, Ergebnisse Juli 2005 bis Dezember 2006.

Die Probenahme für die Beobachtung der Wassergüte wurde von der ARGE Gewässerschutz durchgeführt. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass bei den Untersuchungen in erster Linie die großräumige Qualität von Grundwasservorkommen beobachtet wird. Interpretationen hinsichtlich Trinkwasserqualität gemäß Verordnung sind insofern nicht zulässig, da wesentliche Untersuchungen dafür wie Ortsbefund und Bakteriologie in diesem Rahmen nicht durchgeführt werden. Eine Liste der derzeit gültigen Parameterwerte wurde übersandt und liegt im Gemeindeamt zur Einsicht für Interessierte auf.

Der Siedlerverein Felixdorf hat in der Generalversammlung am 27.4.2007 folgende Personen zu vertretungsbefugten Mitgliedern des Vorstandes gewählt:

Obmann:	Ferdinand Horejs
Obmann-Stv.:	Kurt Ziervogel
Kassier:	Hubert Hetler
Kassier-Stv.:	Erich Platzer
Schriftführerin:	Margarete Fuchs
Rechnungsprüfer:	Franz Hinesser und Alfred Fürtig

Für das Radweglückenschlussprojekt Piestingtalradweg/Eurovelo 9 wurde die 4. Beitragsleistung aus Regionalfördermitteln in Höhe von € 29.775,63 überwiesen. Nach dieser Anweisung ist ein Regionalfördermittelrest von € 124.891,04 gegeben. Nach Vorliegen der Schlussabrechnung sind etwaige Überzahlungen rückzuerstatten.

LHStv. Heidemaria Onodi teilt mit, dass die NÖ Landesregierung beschlossen hat, der Marktgemeinde Felixdorf Bedarfszuweisungen 1 (Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden) in Höhe von € 223.910,-- zu gewähren.

Frau Susanne Zeiler feiert am 1. Juni in der Zeit von 16 bis 18 Uhr das Geburtstagsfest ihrer Beratungspraxis in der Hauptstraße 13 und lädt den Gemeinderat dazu herzlich ein.

Am Samstag, dem 2. Juni findet ab 14 Uhr im Freibad Felixdorf der Tag des Sportes statt.

3. Bericht des Prüfungsausschusses

GR DI Pressler berichtet, dass am 3.5.2007 eine unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Überprüft wurden die Bargeldbestände und die Buchungen. Es war tagfertig gebucht. Besonderheiten wurden keine festgestellt. Kassastand per 3.5.2007: € 4.244,16.

Der Bericht wurde vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

4. Auftragsvergabe „Tschechenring“

Für die Gewerke Gartengestaltung auf Aufstellen der Trennwände wurden seitens Wien-Süd Angebote eingeholt und die jeweiligen Billigstbieter ermittelt.

Es sind dies:

Fa. Schubert & Partner (Gartengestaltung): € 6.506,76 exkl. MwSt.
Fa. Troan (Trennwände): € 1.536,75 exkl. MwSt.

Antrag: Gf.GR Ing. Straub stellt den Antrag, die Aufträge an die jeweiligen Billigstbieter zu vergeben.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5. Zusatz zur Friedhofsgebührenordnung

Am 14.3.2007 wurde im Gemeinderat die Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 beschlossen.

Aufgrund des § 26 – Grabstellenbenützungsrcht – des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 kann die Zuweisung einer Grabstelle für Auswärtige nur dann abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat dafür einen Grundsatzbeschluss fasst. (Begrenzte Belagsmöglichkeit!)

Gf.GR Ing. Buchberger möchte wissen, ob ein Heimbewohner, der früher in Felixdorf gewohnt hat, nach seinem Ableben am Felixdorfer Friedhof begraben werden kann.

Der Vorsitzende erklärt, dass in solchen Fällen gegen eine Bestattung am Ortsfriedhof kein Einwand besteht. In den meisten Fällen sind ja auch bereits Familiengräber vorhanden.

Antrag: Bgm. Stieber stellt den Antrag, dass aufgrund der begrenzten Belagsmöglichkeit des Felixdorfer Friedhofes die Zuweisung einer Grabstelle für Auswärtige nicht möglich ist.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6. Änderung der Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bgm. Stieber bringt dem Gemeinderat den Schriftverkehr zwischen dem Land NÖ und der Marktgemeinde Felixdorf zur Kenntnis.

Folgende Schreiben werden vom Vorsitzenden vollinhaltlich verlesen:

16. November 2006 – Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1-R-136/012-2006 – Dr. Kienastberger

Der Text wird hier vollinhaltlich wiedergegeben, dem Original des Protokolles liegt eine Kopie des Schreibens bei.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat am 20. September 2006 eine Verordnung beschlossen, mit der das örtliche Raumordnungsprogramm im Bereich des Geländes der ehemaligen Fa. Linz-Textil abgeändert werden soll. Insbesondere ist die Widmung einer größeren Fläche Bauland-Wohngebiet vorgesehen, für deren Verwirklichung teilweise auch Rodungsmaßnahmen erforderlich sein werden, da die vorgesehene Fläche teilweise mit Wald im Sinne des Forstgesetzes bestockt ist.

Im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens wurden gegen die beabsichtigte Widmungsänderung zahlreiche Einwendungen vorgebracht, die unter anderem die geringe Waldausstattung der Marktgemeinde Felixdorf beanstandeten und andererseits behaupteten, dass die Marktgemeinde Felixdorf noch über besser geeignete, bereits als Wohnbauland gewidmete Flächen verfüge, bei denen für eine Bebauung keine Rodungsmaßnahmen erforderlich wären. Derartige Bedenken wurden auch vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen aufgeworfen.

Ich ersuche Sie daher, die dargelegten Bedenken dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, dazu Stellung zu nehmen und insbesondere darzulegen, ob und gegebenenfalls wie viel an gewidmeten, jedoch unbebauten Wohnbauland in der Marktgemeinde Felixdorf zur Verfügung stehen.

Im Sinne einer raschen Fortführung des Widmungsverfahrens einerseits und angesichts der massiven Proteste aus der Bevölkerung andererseits, wäre als Kompromiss denkbar, nur jene Flächen als Bauland-Wohngebiet zu widmen, für welche keine Rodung erforderlich wäre. Für diesen Fall wäre nur eine entsprechende Adaptierung des Gemeinderatsbeschlusses und der Plandarstellung – ohne neuerliche Auflage – erforderlich und könnte eine derartige Verordnung umgehend aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

Ich ersuche nach erfolgter Meinungsbildung im Gemeinderat um entsprechende Stellungnahme, spätestens jedoch bis 20. Dezember 2006.“

Bgm. Stieber erklärt, dass er termingerecht ein Schreiben mit Auflistung der vorhandenen Flächen an die Abteilung RU1 gesandt hat.

12. September 2006 – Begutachtung des Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erstellt vom Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung der Abteilung RU1 - Hrn. DI Karl Skorpil

Das Gutachten wird von Bgm. Stieber vollinhaltlich verlesen und liegt in Kopie dem Original des Protokolles bei.

Die **Zusammenfassung** der Begutachtung im genauen Wortlaut:

„Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass eine Vergrößerung der Au um die baulich genutzte und betrieblich genutzt gewesene, aus heutiger Sicht für eine industrielle Unternehmung nicht mehr geeignete Fläche unrealistisch ist, wenngleich durch naturräumliche Rahmenbedingungen eine Standortgunst für (Au-)Wald gegeben ist. Die Änderung der Bauland-Widmungsarten und die darauf abgestimmt neu festgelegte Abschirmung unterschiedlicher Nutzeransprüche ist somit begründet. Ebenso ist die Umwidmung von Bauland-Industriegebiet/private Verkehrsfläche auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Forst) in den nicht mehr gegebenen Erfordernissen für eine industrielle Nutzung und somit in der entwicklungsbedingten Veränderung im Gemeindegebiet begründet.

Die Widmung von neuem Wohnbauland auf bestehendem Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Forst) ist aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zu empfehlen, wenngleich die Baulandreserve in Hinblick auf eine bemerkenswerte Zunahme der Einwohnerzahl zusehends schrumpft. Dies deshalb, weil Wohnbauten auf anderer rechtsgültig als Wohnbauland gewidmeter sowie verfügbarer Fläche möglich ist. Darüber hinaus ist besonders in einer Gemeinde mit dichter Bevölkerung ihres Gebietes für Wohnbauland eine ausreichende Vorsorge für Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Widmung geeigneter Flächen zu treffen.“

**27. März 2007 – Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung RU1-R-136/012-2006, Peter Erhart**

Das Schreiben wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich vorgelesen und liegt in Kopie dem Original des Protokolles bei.

Hier der genaue Wortlaut:

„In der Anlage wird ein Gutachten des Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung zur Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes GZ.4238-6/06, welche der Gemeinderat am 20. September 2006 beschlossen hat übermittelt (Gutachten siehe Absatz oben)

Gemäß diesem Gutachten stehen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieser Verordnung Versagungsgründe gemäß § 21 Abs. 11 Z. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-21 entgegen und ist die Genehmigung zu versagen.

Demgemäß ist nach § 14 Abs. 2 Z. 1 die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen aller Art auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu begrenzen. Weiters muss gemäß Z. 15 leg.cit. bei der Festlegung von Widmungsarten deren Raumverträglichkeit sichergestellt werden können.

Wie bereits im Schreiben vom 16. November 2006 hingewiesen wurde, verfügt die Marktgemeinde Felixdorf über bereits als Wohnbauland gewidmete Flächen, bei deren Bebauung keine Rodungsmaßnahmen erforderlich wären. Dies erhält vor dem Hintergrund der geringen Waldausstattung der Marktgemeinde Felixdorf, wie bereits vom Sachverständigen ausgeführt, eine besondere Gewichtung. Daran vermag auch die Feststellung des Bürgermeisters in seinem Schreiben vom 15. Dezember 2006 nichts zu ändern, wonach die Wohnbaulandreserven der Marktgemeinde Felixdorf ausschließlich für großvolumige Wohnbauten vorgesehen wären.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht: das Vorhandensein von ausreichenden Baulandreserven auf Nichtwaldflächen in der Gemeinde bewirkt nach der Judikatur des VwGH, dass regelmäßig kein öffentliches Interesse an der Rodung einer Waldfläche zur Nutzung als Bauland vorliegt.

Gemäß § 21 Abs. 12 wird dies dem Gemeinderat mit der Möglichkeit mitgeteilt, innerhalb einer Frist von 12 Wochen eine mit fachlichen Gründen versehene Stellungnahme hiezu abzugeben.

Sollte dennoch an der negativ begutachteten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 21 Abs. 9 NÖ ROG 1976 dieses Schreiben sowie das oben zitierte Gutachten jedenfalls vollständig und nachweislich (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) im Gemeinderat zu verlesen, da durch allfällige Auswirkungen der negativ beurteilten Widmungsänderung Amtshaftungsansprüche und in weiterer Folge auch eine Organhaftung gegen die Mitglieder des Gemeinderates drohen könnten.“

28. März 2007 – Schreiben von LH-Stv. Ernest Gabmann

Bgm. Stieber liest dieses Schreiben vollinhaltlich vor. Dem Original des Protokolles ist eine Kopie beigelegt.

Hier die Wiedergabe des genauen Wortlautes:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 27. März dieses Jahres wurde der Marktgemeinde Felixdorf mitgeteilt, dass Versagungsgründe gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 einer Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms durch die Aufsichtsbehörde entgegenstehen.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass bei der von der Gemeinde beantragten Umwidmung eine Rodung erforderlich wäre. Da jedoch sehr hohe öffentliche Interessen an der Erhaltung der betroffenen Waldflächen bestehen (es handelt sich um einen Wohlfahrtswald mit erhöhter Schutzwirkung und erhöhter Erholungswirkung) und bei ausreichendem Vorhandensein von Baulandreserven nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig kein öffentliches Interesse an der Rodung vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Rodungsbewilligung nicht erteilt wird.

Ich darf deshalb noch einmal das Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 16. November 2006 betonen, mit dem ein Kompromissvorschlag in der Weise unterbreitet wurde, nur jene Flächen als Bauland-Wohngebiet zu widmen, bei denen keine Rodungsmaßnahmen erforderlich wären und ersuche, sowohl das Schreiben der Abteilung Bau und Raumordnungsrecht vom 16. November 2006 und 27. März 2007, als auch mein heutiges Schreiben bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu verlesen.“

Nachdem Bgm. Stieber dem Gemeinderat den bisherigen Schriftverkehr zur Kenntnis bzw. in Erinnerung gebracht hat, berichtet er, dass mit Prof. Guggenberger und der Abteilung RU1 der NÖ Landesregierung Gespräche betreffend Änderung des Raumordnungsgesetzes geführt wurden.

Das Nachnutzungskonzept für das Areal der ehemaligen Linz-Textil wurde ausgearbeitet und mit der Liegenschaftsverwertung besprochen welche Hallen geschleift werden und welche Hallen bestehen bleiben.

Mit der ARGE Guggenberger/Fleischmann wurde ein Entwurf ausgearbeitet, welcher dem Gemeinderat vorgestellt wird.

Die Bedenken der Aufsichtsbehörde wurden aufgegriffen und in die Nachnutzungsüberlegungen im Bereich Linz-Textil integriert.

Zum Gutachten des Amtssachverständigen für Raumplanung ergeben sich folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich wurden die Beweggründe sowie die flankierenden Ausgleichsmaßnahmen zu den geplanten Widmungsänderungen ausführlich in den Auflageunterlagen vom Juli 2006 und in weiterer Folge in den Beschlussunterlagen vom September 2006 erläutert. Insbesondere die Frage des Entfalls einer rund 0,56 ha großen Waldfläche wurde besonders berücksichtigt.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsüberlegungen ist das in den Änderungsunterlagen vorgesehene Betriebsgebiet auf dem Werksgelände der ehemaligen Linz-Textil in diesem Flächenausmaß nicht erforderlich. Die konkrete Widmungsänderung bezieht sich auf ein mittlerweile ausgereiftes Verwertungskonzept. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer Verschiebung des geplanten Wohngebiets im südlichen Anschluss an die künftige Betriebsgebietsnutzung Richtung Norden. An der südlichen Baulandgrenze des neuen Wohngebietes ist somit lediglich eine geringfügige Neuausweisung von Bauland durch Widmungsänderung (Glf in BW) erforderlich (im Ausmaß von ca. 300 m² was lediglich einer Planberichtigung im gegenständlichen Bereich entspricht). Die ursprünglich erforderliche Rodungsfläche von 0,56 ha kann aufgrund dieser adaptierten Planungsüberlegung massiv auf ein Ausmaß von 0,18 ha reduziert werden. Die Widmungsabgrenzung orientiert sich grundsätzlich an der, im Zuge des Änderungsverfahrens gemeinsam mit der Bezirksfortinspektion ermittelten Waldfeststellungslinie. Die Notwendigkeit zur Rodung ergibt sich aus dem Umstand heraus, dass im Südwesten und Nordosten des künftigen Wohngebietes der Wald in das bereits jetzt als Bauland ausgewiesene Gebiet (Bauland Betriebsgebiet) reicht. Ein Entfall dieser Waldflächen zur Arrondierung und Begradigung des Baulandes, somit zur Sicherung einer künftigen, geordneten Entwicklung erscheint zweckmäßig und vertretbar (auf die Ersatzaufforstungen und die Sicherung bestehender Waldflächen durch Rückwidmung von Bauland Industriegebiet und einer großflächigen, privaten Verkehrsfläche wurde bereits in den Änderungsunterlagen hingewiesen).

Der bewaldete Bereich an der Waldzeile soll künftig in seiner derzeitigen Form erhalten werden und als Eingangsbereich in die Felixdorfer Au als Grünland Parkanlage (im Ausmaß von ca. 4.600 m²) im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden (mit Kenntlichmachung Forst).

Durch den Erhalt dieses bestockten Bereiches ergibt sich eine Einbettung des neuen Wohngebietes in die vorhandenen Strukturen. Zudem wird die Erholungsfunktion der Felixdorfer Au durch diese Maßnahme unterstrichen und somit Vorsorge zur Sicherung von Erholungsflächen im dicht besiedelten Gemeindegebiet getragen.

Gegenüber den Änderungsunterlagen ergibt sich, neben der vorstehend beschriebenen Änderung, eine weitere Adaptierung im nordwestlichen Bereich des Planungsgebietes. Das Nachnutzungskonzept für das Areal der ehemaligen Linz-Textil sieht eine Verwertung des Geländes als Zentrum für erneuerbare Energie vor. In diesem Zusammenhang soll den Betrieben die Möglichkeit zur Aufbereitung und Lagerung von Hackgut gegeben werden.

Dies ist im Anschluss an den Gewerbehof auf dem derzeit landwirtschaftlich genutzten Teil des Grdstk. 72/1 vorgesehen. Diese Fläche ist derzeit als Bauland Industriegebiet gewidmet, soll jedoch künftig in Bauland Betriebsgebiet umgewidmet werden. Durch diese Maßnahme erhöht sich der Handlungsspielraum für die künftigen Unternehmen (insbesondere sollen überdachte Lagerflächen möglich sein) im Zusammenhang mit der Erzeugung und Aufbereitung von alternativen Energieträgern.

Aufgrund vorstehender Ausführungen konnten die mit Schreiben der Abteilung RU1 vom 27. März 200 dargelegten Versagungsgründe entkräftet werden, sodass die Widmungsänderung künftig den Zielen und Vorgaben des NÖ Raumordnungskonzeptes entspricht.

Folgender Verordnungstextentwurf wurde ausgearbeitet:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf beschließt nach Erörterung folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund der §§ 21-22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBl. 8000-21, wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Felixdorf (KG Felixdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 4238-6/06, vom Mai 2007) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer drauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag: Gf.GR Ing. Straub stellt den Antrag, der Änderung des Raumordnungsprogramms die Zustimmung zu erteilen und die Verordnung gemäß dem Entwurf zu beschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7. Löschung vom Wiederkaufsrecht

Für die Grundstücke Nr. 263/138, EZ 1300, Zellergasse 41, im Eigentum des Hrn. Siegfried Fink und Fr. Ursula Fink

und EZ 1491, Parz. 301/28, im Eigentum des Hrn. Herbert Neuzil und Fr. Margarete Neuzil ist das Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Felixdorf einverleibt.

Da die erforderlichen Auflagen bereits erfüllt wurden stellt Gf.GR Ing. Straub den

Antrag: der Löschung der Wiederkaufsrechte die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8. Subventionsansuchen

Der 1. TC Felixdorf sucht um Jugendförderung für das Jahr 2007 an.

Von der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt wurden Sammellisten für die Pfingstsammlung 2007 übersandt. Da sich keine Freiwilligen zur Durchführung der Sammlung gemeldet haben, soll für 2 Kinder ein „Sonntag“ seitens der Marktgemeinde Felixdorf finanziert werden.

Antrag: Vbgm. Lauer mann stellt den Antrag, dem
1. SC Felixdorf eine Jugendförderung in Höhe von € 1.500,--
und für die Pflingstsammlung einen Betrag in Höhe von € 90,--
zu gewähren.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9. Reassumierung Wohnungsvergabe lt. GR-Beschluss vom 14.3.2007

Bei der Gemeinderatssitzung am 14. März 2007 wurde die Vergabe der Gemeindewohnung
Im E-Werk 2, Größe 52,00 m², an Trettler Dagmar beschlossen.

Frau Trettler hat die Wohnung jedoch nicht genommen. Aus diesem Grund ist eine
Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses erforderlich.

Antrag: Gf.GR Frisch stellt den Antrag, der Reassumierung die
Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10. Wohnungsvergaben

In der Sitzung des Wohnungsausschusses am 18.5. wurden folgende Vorschläge für
Wohnungsvergaben ausgearbeitet:

Gemeindewohnungen:

Baugasse 5/2	34,80 m ²	an KAINZ Peter
Baugasse 6/1	34,80 m ²	an BAKAN Vedat
G.-Kirchhoff-Gasse 7/3	34,40 m ²	an SARI Ridvan
Im E-Werk 2/4	52,00 m ²	an SOUSSI Mohamed

Fabrikgasse 5-7/A1/TOP 5	103,74 m ²	an DVORSAK Andrea
Fabrikgasse 5-7/A1/TOP 6	106,87 m ²	an PREIS Cornelia

Genossenschaftswohnungen:

Bräunlichgasse 9/4	36,49 m ²	an BAUER Nicole
Bräunlichgasse 9/5	74,57 m ²	an AIGNER Claudia
Mohrstraße 8/2/11	71,87 m ²	an GEITNER Susanne

Seniorenwohnungen:

Mohrstraße 4a/1/12

43,66 m²

an KIRNBAUER Erika

Antrag:

Gf.GR Frisch stellt den Antrag, den Vorschlägen für die Wohnungsvergaben die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11. Übereinkommen betreffend Garagenbenützung

Vor 35 Jahren wurden bei der Wohnhausanlage am Bahnhofplatz Garagen errichtet. Für die 6 Garagen, die auf gemeindeeigenem Grund gebaut wurden haben die Benützungsberechtigten damals die Herstellungskosten an die Marktgemeinde Felixdorf bezahlt. Gleichzeitig übernahmen sie die Verpflichtung, das Objekt während der Benützungsdauer instand zu halten.

Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes sollten die Garagen kostenlos in das Eigentum der Marktgemeinde Felixdorf übergehen. Diese ursprünglich getätigten Übereinkommen laufen nunmehr mit 30. Juni 2007 aus.

Nachmieter der Benützungsberechtigten wurden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Übereinkommen mit Ende Juni 2007 auslaufen und anschließend Kosten für die Benützung der Garage eingehoben werden.

Für die Garagenbenützung ab Juli 2007 wurde vom Rechtsanwalt ein Garagierungsvertrag ausgearbeitet. Dieser Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und liegt dem Original des Protokolles in Kopie bei.

Der monatliche Mietzins, der vom Mieter bis spätestens 5. jeden Monats zu entrichten ist, beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Miete Garage	€ 25,00
zusätzlich 20% MwSt.	€ 5,00
Gesamtkosten	€ 30,00

Der Mietzins ist wertgesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Verbraucherindex 2000 (VPI 2000) oder nach dem an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die am Tag des Abschlusses des gegenständlichen Garagierungsvertrages verlaubliche Indexzahl. Es kommt erst dann zu einer Veränderung des Mietzinses, wenn eine Veränderung des ursprünglichen oder zuletzt angewandten Verbraucherpreisindex um mehr als 10 vH. eintritt.

Die Mietverhältnisse beginnen am 1. Juli 2007 und werden auf 10 Jahre abgeschlossen, das ist bis 30. Juni 2017, 24 Uhr.

Gf.GR Eder möchte wissen, ob die Abrechnung durch die Hausverwaltung erfolgt.
“Die Verwaltung der Garagen wird von Wien-Süd (Hausverwaltung) durchgeführt“, so Bgm. Stieber.

Antrag: Gf.GR Frisch stellt den Antrag, den Garagierungsvertrag wie soeben verlesen, zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12. Dringlichkeitsantrag

Abschluss eines Leasingvertrages (samt Beilagen) mit der CA-BV betreffend Finanzierung für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses

Um die Planungsarbeiten für das neue Feuerwehrhaus zu forcieren, sollte der Finanzierungsvertrag so rasch als möglich abgeschlossen werden.

GR Divos verlässt um 20.06 den Sitzungssaal.

Von den Juristen der BA-CA-Leasing GmbH wurde ein Leasingvertrag ausgearbeitet. Bgm. Stieber berichtet, dass dieser Vertrag zusätzlich, im Auftrag der Marktgemeinde Felixdorf, auch von einem gerichtlich beideten Sachverständigen für Leasinggeschäfte (Fa. ASPET) überprüft wurde.

Jeder Gemeinderatsfraktion wird ein Exemplar des Leasingvertrages ausgehändigt. (Dem Original des Protokolles liegt eine Kopie bei.)

GR Divos kommt um 20.09 Uhr wieder in den Sitzungssaal.

„Wurde nicht bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.4. ein Beschluss über die Finanzierung des neuen Feuerwehrhauses gefasst?“ fragt GR DI Pressler.

Bgm. Stieber erklärt, dass die BA-CV lt. Beschluss mit der Leasingfinanzierung beauftragt werden sollte, der Leasingvertrag selbst aber erst jetzt eingelangt ist und nun zur Beschlussfassung steht.

Gf.GR Ing. Buchberger möchte wissen warum die Marktgemeinde Felixdorf als Leasingnehmer auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet. Des Weiteren vermisst er die Kostenaufstellung für den geplanten Neubau.

Bgm. Stieber erklärt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung (Gf.GR Ing. Buchberger ist dieser unentschuldigt ferngeblieben) über die Finanzierung bereits gesprochen wurde.

Da seitens der ÖVP-Gemeinderatsfraktion noch einige spezifische Fragen zum Leasingvertrag gestellt werden, die vom Vorsitzenden jedoch nicht ad hoc beantwortet werden können schlägt Bgm. Stieber vor, einen Termin für ein gemeinsames Gespräch mit einem Sachverständigen der Leasingbank zu vereinbaren um sämtliche Unklarheiten zu beseitigen.

Gf.GR Ing. Buchberger besteht darauf, eine Kopie der Kostenschätzung für den Neubau des Feuerwehrhauses zu erhalten, da bei Akteneinsicht noch nichts vorgelegen ist.

Bgm. Stieber unterbricht die Sitzung um 20.20 Uhr für 15 Minuten.

Während dieser Zeit soll der Opposition die Möglichkeit gegeben werden, den Leasingvertrag zu besprechen und für Gf.GR Ing. Buchberger wird eine Kopie der Kostenschätzung gemacht.

Um 20.35 Uhr wird die Sitzung wieder weitergeführt.

Die Gf.GR Ing. Buchberger und Eder sowie die GR DI Pressler und Ing. Reindl verstehen nicht, warum der Leasingvertrag sofort beschlossen werden muss, wenn die Unterlagen erst eingelangt sind und es noch keine Gelegenheit gab diese genauer zu überprüfen.

Bgm. Stieber erklärt nochmals, dass der Vertrag von erfahrenen Juristen ausgearbeitet wurde und den allgemeinen Bedingungen entspricht.

Gf.GR Ing. Buchberger weist darauf hin, dass bei dem Baubesorgungsvertrag (Beilage des Leasingvertrages) bei Anlage A eine Plan- und Baubeschreibung des Feuerwehrneubaus als Beilage angeführt ist. Er vermisst diese Unterlagen und fordert sie an.

Der Vorsitzende erklärt abermals, dass es noch keine konkreten Planunterlagen gibt, da sämtliche Ausschreibungen erst erfolgen, nachdem die Beschlussfassung betreffend Finanzierung getätigt wurde.

Gf.GR Ing. Buchberger und die GR DI Pressler und Ing. Reindl können mit dieser Vorgangsweise nicht konform gehen und sind der Meinung, dass erst nach konkreter Planung die Frage der Finanzierung geklärt werden sollte.

Darauf hin stellt Gf.GR Ing. Straub den

Antrag: dem Leasingvertrag samt Beilagen in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Pro Stimmen
8 Stimmenthaltungen (Gf.GR Ing. Buchberger und Eder, die GR DI Pressler, Harrer, Bettina Buchberger, Gruber, Ing. Reindl und Farnleitner.)

12. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit besprochen und im nichtöffentlichen Protokoll niedergeschrieben.

Der Vorsitzende schließt um 20.44 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Für die SPÖ:

Für die ÖVP:

Für BIF: